

Stenographisches Protokoll.

28. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Mittwoch, den 30. Juli 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (324 der Beilagen), womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (360 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (279 der Beilagen), betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (IV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (361 der Beilagen). — 3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (317 der Beilagen), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz) (362 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Spalowsky, Kunschak und Genossen (40 der Beilagen) sowie der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Schürff und Genossen (42 der Beilagen), betreffend die allgemeine Einführung der Verhältniswahl bei den öffentlichen Versicherungsinstituten (352 der Beilagen). — 5. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (291 der Beilagen), betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbeammern bis 31. Dezember 1919 (363 der Beilagen). — Eventuell 6. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (323 der Beilagen), betreffend den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlausgesetz). — 7. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (292 der Beilagen), betreffend die Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltsklassengesetz) (368 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 735).

Urlaubserteilung (Seite 735).

Beschluß der Staatsregierung,

betreffend den Gesetzentwurf über die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren

Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrsweisen (369 der Beilagen [Seite 735] — Zuweisung an den Ausschuss für Verkehrsweisen [Seite 735]).

Tagessordnung.

Antrag des Abgeordneten Forstner, den Antrag der Abgeordneten Schiegl, Leuthner und Genossen, betreffend die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (333 der Beilagen), auf die Tagesordnung zu setzen — Annahme des Antrages (Seite 750).

Verhandlung.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (324 der Beilagen), betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand (Pensionsbegünstigungsgesetz) (360 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 735] — Redner: Berichterstatter Dr. Mayr [Seite 735], Abgeordneter Steinegger [Seite 737] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 738]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (279 der Beilagen), betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (361 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 738] — Redner: Berichterstatter Smittka [Seite 738], Abgeordneter Steinegger [Seite 742], Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch [Seite 743] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 744]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (317 der Beilagen), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz) (362 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 744] — Redner: Berichterstatter Smittka [Seite 744], Abgeordneter Steinegger [Seite 745] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 746]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Spalowsky, Kunischak und Genossen (40 der Beilagen) sowie der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Schürff und Genossen (42 der Beilagen), betreffend die allgemeine Einführung der Verhältniswahl bei den öffentlichen Versicherungsinstituten (352 der Bei-

lagen — Redner: Berichterstatter Schoiswohl [Seite 746] — Annahme des Ausschussantrages [Seite 746]).

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (291 der Beilagen), betreffend den Gesetzentwurf über die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919 (363 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 747] — Redner: Berichterstatter Heini [Seite 747] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 747]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (323 der Beilagen), betreffend den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 747] — Redner: Berichterstatter Wiedenhofer [Seite 748] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 749]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (292 der Beilagen), betreffend die Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügeln der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken beschäftigten Pharmazeuten (Gehaltsklassengesetz) (368 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 749] — Redner: Berichterstatter Dr. Ursin [Seite 749] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 750]).

Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schiegl, Leuthner und Genossen, betreffend die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (333 der Beilagen — Antrag des Abgeordneten Forstner auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 750] — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 750 und 752], Abgeordneter Stricker [Seite 751] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 752]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandats als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung seitens des Abgeordneten Dr. Waber (Seite 752).

Erfolgswahl des Abgeordneten Birchbauer als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Dr. Waber (Seite 753).

Anfrage

der Abgeordneten Altenbacher, Größbauer, Schöchtner, Thanner, Wimmer und Genossen

an den Präsidenten der Nationalversammlung, betreffend Konstituierung des 21gliedrigen Komitees zur Beratung der wirtschaftlichen Demobilisierung — Beantwortung seitens des Präsidenten (Seite 752).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Popp und Genossen, betreffend das Eherecht (370 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Tomajchik und Genossen, betreffend Beihilfen an Mittellose und wirtschaftlich Schwache, die durch Wetterkatastrophen der letzten Tage in ihrer wirtschaftlichen Existenz geschädigt wurden (371 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Dr. Schmid, A. Maier und Genossen, betreffend die Einreihung der Stadt Hartberg in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten (372 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Wutte und Genossen, betreffend Schaffung einer kaufmännischen Organisation in Triest und Errichtung von Handelsumschlagplätzen in Villach, Klagenfurt, Graz und Innsbruck (373 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Dr. Angerer, Egger, Scharfegger, Größbauer, Tusch und Genossen an die Gesamtregierung, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Flüchtlinge und die Entschädigung der durch die südslawische Besetzung in große Not geratenen Bauern, Handwerker, Beamten und Arbeitern in Kärnten (Anhang I, 142/I);
2. der Abgeordneten Dr. Buresch, Eisenhut, Derich und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrswesen, wegen der Unzukömmlichkeiten bei den Aufenthalten in den Stationen Hohenau und Bernhardtstal der Nordbahn (Anhang I, 143/I);
3. der Abgeordneten Kunschak und Genossen an den Staatssekretär des Innern, betreffend die Ausstellung von Legitimationen an Einkäufer im Bezirke Gmünd (Anhang I, 144/I).

Zur Verteilung gelangen am 30. Juli 1919:

der Bericht des Finanzausschusses 360 der Beilagen;

die Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung 361, 362 und 368 der Beilagen;

der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten 363 der Beilagen;

der Antrag 333 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seih**, zweiter Präsident **Hausser**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Forstner**, **Proft**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: Dr. **Bratusch** für Justiz, Ingenieur **Berdik** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Hanusch** für soziale Verwaltung, Dr. **Bauer** für Sozialisierung, **Paul** für Verkehrswesen, **Eldersch** des Innern.

Unterstaatssekretäre: **Glückel** für Unterricht, **Wiklas** für Kultus, Dr. **Wais** für Meerwesen, **Pflügl** für Außereres, **Resch** für soziale Verwaltung, Dr. **Tandler** für Volksgesundheit.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrat Dr. **Kresschner**, Regierungsrat Dr. **Munzler** und Ministerialsekretär Dr. **Kerber** des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 28. Juli ist unbeanstandet geblieben und deshalb als genehmigt zu betrachten; das über die Sitzung vom 29. Juli liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Die Abgeordneten Frau Schlesinger, Herren Abram, Bretschneider, Geßl, Gabriel, Hubmann, Dr. Adler, Bid, Hueber, Dr. Eisler, Gröger, Frau Boschet haben sich krank gemeldet, beziehungsweise wegen wichtiger Abhaltungen entschuldigt.

Dem Herrn Abgeordneten Domes habe ich einen Urlaub bis 20. August l. J. erteilt.

Es ist eine Zuschrift des Staatsamtes für Verkehrswesen eingelangt, mit welcher die Einbringung einer Gesetzesvorlage der Staatsregierung, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen angekündigt wird.

Ich eruche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführerin **Proft** (liest):

„In der Anlage wird die mit Kabinettsratsbeschluß vom 25. Juli 1919 genehmigte Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen (369 der Beilagen)

samt Begründung zur Behandlung in der Nationalversammlung eingebracht.

Wien, 18. Juli 1919.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen.

Paul.“

Präsident: Ich werde diese Vorlage dem Ausschusse für Verkehrswesen zuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (324 der Beilagen), betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand (Pensionsbegünstigungsgesetz) (360 der Beilagen). Der gedruckte Ausschußbericht ist in den Händen der Mitglieder, er liegt aber noch nicht 24 Stunden auf. Ich gestatte mir daher gemäß § 37 der Geschäftsordnung den Antrag zu stellen, daß von der 24 stündigen Frist abgesehen werde. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Frist abzusehen und den Gegenstand in Verhandlung zu nehmen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Mayr. Ich bitte ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Mayr:** Hohes Haus! Die vorliegende Gesetzesvorlage, welche der Finanz- und Budgetausschuß in den letzten Tagen beraten, und zwar gründlich beraten hat, ist ein Vorläufer, ich möchte fast sagen, ein Teil der großen Befoldungsreform, das ist der Reorganisation des gesamten Staatsangestelltenwesens bei uns. Seinem Inhalte nach enthält dieser Gesetzentwurf Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand. In Klammern finden Sie hier gesetzt: „Pensionsbegünstigungsgesetz“. Und in der Tat, es ist ja ein Begünstigungsgesetz für jene Staatsangestellten, welche jetzt in den Ruhestand treten wollen oder die in der aller-nächsten Zeit in den Ruhestand treten müssen.

Zwei Prinzipien kämpfen in diesem Gesetzentwurf gegeneinander. Ich möchte darüber nur ein Wort sagen. Der eine Grundsatz ist der, daß es eine unabweisliche Notwendigkeit ist, die finanzielle Lage unseres jungen Staatswesens so gut als möglich wenigstens wiederherzustellen, ich getraue mir gar nicht zu sagen — zu verbessern. Es muß endlich einmal mit den Reformen angefangen werden, wir dürfen nicht länger unser kleines und armeliges

neues Deutschösterreich auf dem Fuße eines Großstaates halten, der wir gewesen sind. Und da ist es wohl in erster Linie von großer Bedeutung, wenn jemand etwa fragen wollte: ja, warum fängt man gerade bei den Staatsangestellten in erster Linie an, daß man den großen und hochwertigen Apparat der ganzen staatlichen Beamtenschaft auf diesen kleineren Fuß bringt, der für unser Staatswesen notwendig ist, daß die Voraussetzungen für die Existenz unseres Staates von Grund aus neu geschaffen werden? Von diesem Standpunkte, vom staatlichen finanziellen Standpunkt aus, ist diese Gesetzesvorlage ein wichtiger Schritt zur Gesundung.

Auf der anderen Seite — und das ist das zweite Prinzip, das ich mir anzudeuten erlaubt habe — werden durch die Verminderung der Zahl der Staatsangestellten auch für die Betroffenen sehr schwierige Verhältnisse geschaffen. Es sind viele, viele, die betroffen werden, wir wissen ja leider nicht, wie viele und das ist ein Mangel des Gesetzes, respektive seiner Begründung, und ist auch ein Mangel bei der Beratung dieser Vorlage im Ausschusse gewesen. Wir haben da wieder so ziemlich planlos gearbeitet und — es gibt ja einige Gründe der Entschuldigung — auch arbeiten müssen, aber wir werden auf jeden Fall trachten, daß den Betroffenen keine Unbilligkeit, keine allzugroße Härte durch die notwendig gewordenen gesetzlichen Verfügungen auferlegt wird. Deshalb lautet das zweite Prinzip, das ich hervorheben möchte, daß die Veretzung der Staatsangestellten in den dauernden Ruhestand, wenn sie gewissen Voraussetzungen entsprechen, ohne große Härte, ja im Gegenteil mit möglichst großen Begünstigungen vollzogen werden soll.

In erster Linie wird, um nur ganz kurz den Inhalt der Gesetzesvorlage zu skizzieren, allen jenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Falle der Veretzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaß von weniger als 100, aber mehr als 75 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage haben, eine ganze Reihe wichtiger Begünstigungen zuteil. Diese Begünstigungen sind im § 3 des Gesetzes der Reihe nach aufgezählt.

In zweiter Linie handelt es sich darum, alle jene aktiven oder mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit Wartengebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die bereits die zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche effektive Dienstzeit aufweisen, zwangsweise in den Ruhestand zu versetzen. Aber auch da wird eine Frist bis zum 30. Juni 1921 gewährt, einerseits um diese Veretzung in den Ruhestand nicht allzu rasch zu vollziehen, andererseits aber auch aus Rücksichten für den Dienst bei einzelnen Staatsämtern,

wo man eben nicht auf einmal alle sonst pensionsreifen, für einzelne Ämtern aber noch unbedingt notwendigen Beamten wegschicken kann, weil man sie nicht ohneweiters durch neue oder jüngere Beamte ersetzen kann. Es muß also da eine gewisse Zeit gelassen werden, um einen Ausgleich durchzuführen.

Weiter wird dann bezüglich der Neuaufnahmen in den Staatsdienst — das interessiert ja die Allgemeinheit, die gesamte Bevölkerung vielleicht noch in einem höheren Maße — die Bestimmung getroffen, daß Neuaufnahmen in den Staatsdienst in Zukunft grundsätzlich an die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen gebunden werden. Auf diese Weise werden nicht bloß die Ungleichheiten, die ja bei diesem oder jenem Staatsamte gegenüber einem anderen leicht eintreten können, ausgeschaltet, sondern es werden auch die nicht notwendigen Neuaufstellungen verhindert und auch darauf muß ja unser junges Staatswesen bedacht sein.

Soviel möchte ich über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes sagen. Ich brauche auf die Einzelheiten nicht einzugehen und darf vielleicht nur noch darauf hinweisen, daß in der Ausschussbehandlung, die in gründlicher Weise stattgefunden hat, eine ganze Reihe von wünschenswerten Abänderungen besprochen wurde, Ausgleiche von einzelnen Härten, die noch wünschenswert wären; der Ausschuss hat aber mit Rücksicht darauf, daß die Staatsangestelltenorganisationen, und das betone ich, sich im großen und ganzen mit dem Inhalte des Gesetzes befriedigt erklären, mit Rücksicht darauf, daß namentlich die jüngere aktive Staatsbeamtenschaft auch darauf dringt, daß die älteren Elemente unter den gegebenen Begünstigungen — diese Begünstigungen sind ja wirklich ziemlich ausgiebig — in den Ruhestand gehen, um den jüngeren Platz zu machen, so manche sehr wünschenswerte Ergänzung abweisen müssen. Ich brauche da bloß hinzuweisen, daß es wünschenswert gewesen wäre, anstatt der 60 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage, die für die Pensionseinrechnung als Grundlage gewonnen werden soll, die volle Aktivitätszulage zuzubilligen oder vielleicht für Wien wegen der Verhältnisse eine Erhöhung Platz greifen zu lassen; weiters wurde der Wunsch ausgesprochen, einen Beitrag zu den Überiedlungskosten für einen Beamten, der in den Ruhestand tritt und sich anderwärts ansiedelt, gesetzlich zu gewähren. Ich brauche weiters derartige Wünsche, die eingehend erörtert worden sind, nicht anzuführen, nur auf eines möchte ich hinweisen: Es ist gewiß eine große Härte und auch im Ausschusse kam das sehr lebhaft zum Ausdruck, daß jene Pensionisten des neuen deutschösterreichischen Staates, die seit Dezember, Jänner und Februar zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden sind, nicht der Wohlthat der Begünstigungen dieses Gesetzes teilhaftig werden.

Das ist gewiß eine Unbilligkeit und eine Härte und ich habe mir selbst erlaubt, im Ausschusse einen Antrag auf Einbeziehung dieser Pensionisten in das Gesetz zu stellen mit der Begründung, daß diese Zwangspensionierungen im Dezember, Jänner und Februar ja doch nur die Folge der Neuordnung, sagen wir lieber, des Zusammenbruches des alten Staates gewesen sind und daß diese treuen Diener des Staates nichts dafür konnten. Weiters wurde darauf hingewiesen — auch von meiner Seite —, daß sie eigentlich doch — auch gesetzlich — wie jene Kollegen behandelt worden sind, die jetzt unter günstigen Bedingungen in die Pension treten können oder zum Teil müssen, indem man ihnen bis zum 30. Juni d. J. die Teuerungszulage und die Anschaffungsbeiträge in der gleichen Höhe gewährt hat, wie den aktiven Beamten. Es ist ferner ungerecht, daß diese Pensionisten ungünstiger behandelt werden als ihre dienstjüngeren Kollegen, die nicht so viele Dienstjahre haben, welche aber jetzt ein halbes Jahr später sehr schöne Begünstigungen erhalten. Außerdem ist ja die Zahl dieser Pensionisten eine nicht allzu große.

Aus allen diesen Gründen wäre es ja nur recht und billig gewesen, diese Pensionisten, diese sogenannten Zwangspensionisten der neuesten Zeit in das Gesetz einzubeziehen. Aber alle unsere Bemühungen scheiterten an dem Widerstande der Finanzverwaltung mit Rücksicht auf die trostlose Lage unserer Staatsfinanzen. Wir haben uns infolgedessen im Ausschusse, und zwar einhellig, mit einer Entschliebung begnügen müssen, die wir das hohe Haus bitten, anzunehmen und die lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, den Altpensionisten sowohl wie auch jenen Staatsangestellten, welche seit dem 12. November 1918 in den Ruhestand versetzt worden sind, sobald als möglich entsprechende finanzielle Begünstigungen zuzuwenden.“

Auf diese Entschliebung, hohes Haus, lege ich großen Wert, weil sie der Hebel und der Angelpunkt sein wird, von dem aus dann diese benachteiligten Pensionisten in der Zukunft ihre Bitten wiederholen können, bis sie in dem einen oder anderen Falle, und hoffen wir, in allen Beziehungen weitere Begünstigungen erlangen und den übrigen gleichgestellt werden können.

Zu dem Gesetzentwurf selbst habe ich nichts zu bemerken, als daß der Ausschuß den Gesetzentwurf nach der Vorlage der Regierung unverändert angenommen hat, mit Ausnahme einer einzigen Stelle im § 3, lit. d, wo eine kleine Einschaltung vorgenommen wurde, die aber nichts Meritorisches enthält, sondern nur eine Klarstellung bedeutet. Sie

lautet: „zu den zum Ruhegenuß anrechenbaren Bezügen.“

Weiters habe ich noch nachträglich zum Punkt e des genannten § 3 eine Einschaltung zu beantragen, die lauten soll: „statt des nach den geltenden Vorschriften einrechenbaren Betrages“. Das ist wiederum bloß eine Klarstellung, damit Zweifel über die Auslegung dieses Punktes nicht stattfinden können, aber in merito auch keine Änderung.

Ich bitte also das hohe Haus nochmals, den Gesetzentwurf, der einerseits, wie gesagt, die Vorbereitung für die Neuordnung unseres ganzen Apparates des staatlichen Beamtenwesens sein wird und andererseits ein Stück der Besoldungsreform ist, die ja nicht mehr lange auf sich warten lassen kann, sondern nach kurzer Zeit wird vorgelegt werden müssen, der jenen Staatsangestellten, welche in den Ruhestand treten müssen oder welche freiwillig in den Ruhestand treten, sehr bedeutsame Begünstigungen gewährt, anzunehmen und den Text des Gesetzes, wie er vorliegt, zur Grundlage der Spezialdebatte zu machen.

Präsident: Ich werde, wenn ein Widerspruch nicht erfolgt, die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen lassen. (*Zustimmung.*) Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Dann ist die Debatte geschlossen.

Zu einem formalen Antrag hat sich der Herr Abgeordnete Steinegger zum Worte gemeldet; ich erteile es ihm.

Abgeordneter Steinegger: Ich stelle den Antrag, daß die Debatte wieder eröffnet werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Steinegger stellt den Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte, da sich herausgestellt hat, daß hier ein Fehler unterlaufen ist. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dafür sind, daß die Debatte wieder eröffnet werde, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der formale Antrag ist angenommen.

Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Steinegger gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Steinegger: Ich stelle den Antrag, im § 3, Absatz e, nach den Worten: „sie erhalten“ die Worte einzusetzen: „statt des nach den geltenden Vorschriften einrechenbaren Betrages“.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Jetzt ist aber die Debatte endgültig geschlossen. Der § 1, § 2 und § 3 inklusive

Punkt d sind unbestritten. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zum Punkte e wird vom Herrn Abgeordneten Steinegger der Antrag gestellt, nach den Worten: „sie erhalten“ und vor den Worten: „60 Prozent“ einzuschalten: „statt des nach den geltenden Vorschriften einrechenbaren Betrages“. Es würde dann heißen: „sie erhalten statt des nach den geltenden Vorschriften einrechenbaren Betrages 60 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage jener Rangklasse . . .“ usw.

Ich werde zuerst über den Punkt e) in der Fassung des Ausschusses und sodann über den Zusatzantrag abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für den Punkt e) in der Fassung des Ausschusses sind, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche auch den Zusatzantrag Steinegger annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt f) ist unbestritten. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dafür sind, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Es kommen die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für Titel und Eingang sind, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Titel und Eingang sind angenommen und damit ist das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Dr. Mayr: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung

geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (Pensionsbegünstigungsgesetz), endgültig zum Beschluß erhoben.

Es liegt noch eine Resolution des Ausschusses vor, welche lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Altrentenisten sowohl wie auch jenen Staatsangestellten, welche seit dem 12. November 1918 in den Ruhestand versetzt worden sind, sobald als möglich entsprechende finanzielle Begünstigungen zuzuwenden.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dieser Resolution zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Sie ist angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (279 der Beilagen), betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). (361 der Beilagen.)

Der gedruckte Ausschussbericht ist in den Händen der Mitglieder, er liegt aber noch nicht 24 Stunden auf. Ich gestatte mir daher gemäß § 37 der Geschäftsordnung den Antrag zu stellen, daß von der 24stündigen Frist abgesehen werde. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Vorschlage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Frist abzusehen und den Gegenstand in Verhandlung zu nehmen.

Als Regierungsvertreter sind erschienen die Herren: Ministerialrat Dr. Kretschmer, Regierungsrat Dr. Mumelter und Ministerialsekretär Dr. Kerber des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Smitka; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Smitka: Hohe Nationalversammlung! Ich habe zu der Vorlage einen ausführlichen Bericht des Ausschusses gemacht, in welchem Sie alle Details, die hierbei in Betracht kommen, finden. Ich kann mich also in meinem mündlichen Berichte damit begnügen, nur noch einige besondere Dinge, die in dem Ausschussberichte vielleicht nicht ausführlich enthalten sind, die aber den Ausschuss beschäftigt haben, anzuführen.

Es ist vor allem im Ausschusse eine Frage beraten worden. Durch das Gesetz soll die heutige Krankenunterstützung, das tägliche Krankengeld, das heute im Maximum 6 K beträgt, den heutigen Geldwertverhältnissen angepaßt werden. In der Vorlage der Staatsregierung war die höchstzulässige Krankenunterstützung 12 K, ein allerdings ziemlich bedeutender Sprung gegenüber den bisherigen Verhältnissen, aber immerhin noch ein weites Zurückbleiben hinter den tatsächlichen täglichen Löhnen, die der Arbeiter heute bezieht, so daß sich im Ausschusse eine ziemlich große Debatte darüber entwickelte, ob man nicht über diese 12 K noch hinausgehen und noch weitere Lohnklassen anschließen sollte, die eine Krankenunterstützung bis zu weit höheren Beträgen als 12 K beinhalten. Der Ausschuß hat davon Abstand genommen, und zwar aus dem Grunde, weil mit einer Erhöhung der Krankenunterstützung auf eine solche Höhe die Beiträge zur Krankenversicherung eine solche Höhe erreichen würden, daß man vielfach dazu gelangen könnte, daß der Zweck und der Sinn der Versicherung zum hohen Grade in sein Gegenteil umschlägt.

Wenn der Beitrag, den der Arbeiter zu leisten hat, ein so hoher ist, daß dadurch seine wöchentliche oder tägliche Lebenshaltung beeinträchtigt erscheint, daß er sich nicht mehr all die Nahrungsmitteln und all das, was er braucht, leisten kann, weil er außerordentlich hohe Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen hat, so besteht die Gefahr, daß durch die hohe Beitragsleistung allein die Lebenshaltung des Arbeiters gefährdet wird und daß er an seiner Gesundheit Schaden leidet.

Es war aber auch die weitere Erwägung maßgebend, daß diese Beiträge zur Krankenversicherung nicht die einzigen Beiträge sind, die der Arbeiter zu leisten hat; es haben viele ja auch Beiträge zur Pensionsversicherung, zu den Organisationen usw. zu leisten, wir hoffen und erwarten ferner, daß in absehbarer Zeit dem hohen Hause eine Vorlage über die Alters- und Invaliditätsversicherung vorliegen wird, die selbstverständlich jetzt anders wird aussehen müssen als die Vorlagen, die wir im alten Hause gemacht haben, auch in ihren Rentenanfängen und infolgedessen auch in ihren Beiträgen und es würde daher, wenn wir heute schon so hohe Beiträge für die Krankenversicherung allein festsetzen, die Gefahr bestehen, daß durch die Einführung der Alters und Invaliditätsversicherung, die auch verhältnismäßig hohe Beiträge erfordern wird, die ganze Versicherung unmöglich wird.

Aus den angeführten Gründen hat sich der Ausschuß damit begnügt, in dieser Frage sich derart zu bescheiden, obwohl alle Ausschußmitglieder der Ansicht sind, daß die Anfänge nur gering sind, aber sich doch zu bescheiden, um nicht durch die Ge-

währung der einen Sache wiederum eine zweite große Gefahr heraufzubeschwören. Der Ausschuß hat aber gemeint, es müsse in der Sache doch das eine gemacht werden, daß insbesondere in den niedrigeren Lohnklassen mit der Krankenunterstützung so hoch hinaufgegangen werde, als es nach den gegebenen Verhältnissen, nach dem Sinn und den Zweck der Versicherung überhaupt möglich ist, es müsse aber nicht nur in den niedrigeren, sondern auch in den höheren Lohnklassen jenen Lohnklassen, deren finanzielle Verhältnisse es erlauben, möglich gemacht werden, eine höhere Unterstützung zu gewähren als die 12 K pro Tag.

Und nun ist der Ausschuß zu dem Schlusse gekommen, daß er heute dem hohen Hause vorschlägt, es soll zu dieser Krankenunterstützung über Beschluß des Ausschusses eine Teuerungszulage gewährt werden können, die in einer anderen Form auch heute schon im Gesetz drinnen ist, indem der Ausschuß die Möglichkeit hatte, zu beschließen, daß die Krankenunterstützung über die 60 Prozent der untersten Lohnverdienstgrenze festgesetzt werden kann. Aber es sollte in Form einer Teuerungszulage geschehen, um plastisch hervortreten zu lassen, was an Mehrleistung geboten wird. Durch diese Teuerungszulage wird die Krankenunterstützung in den unteren Lohnklassen dem durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsverdienst fast gleichkommen.

Ich habe dem hohen Hause hier eine Tabelle zusammengestellt, aus der Sie ersehen, wie sich die Krankenunterstützung bei Gewährung dieser Teuerungszulage, die in den unteren Klassen 100, 90 und in den höchsten zwei Klassen 80 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes beträgt, nun für die Zukunft gestaltet.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Herren des Ausschusses darauf aufmerksam machen, daß in der Hast, mit der der Bericht gemacht werden mußte, sich ein Fehler in die Tabelle eingeschlichen hat; es soll bei dem wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitsverdienste in den Lohnklassen I und II nicht 7 K 20 h, sondern 6 und 9 K heißen. Sie sehen aus der Tabelle, meine Damen und Herren, daß dann die Krankenunterstützung in den höchsten Lohnklassen von 12 K auf 14 K 40 h täglich erhöht werden kann und daß sie in den unteren Lohnklassen den durchschnittlichen Arbeitsverdienst erreicht, das heißt, daß sie bei jenen Arbeitern, deren Arbeitsverdienst sich in der unteren Hälfte der Lohnklasse bewegt, über 100 Prozent des Arbeitsverdienstes beträgt, dagegen bei jenen Arbeitern, deren Arbeitsverdienst innerhalb der in der Lohnklasse vorhandenen Spannung über den Mittelwert hinausgeht, unter 100 Prozent des Arbeitsverdienstes heruntersinkt, daß aber im großen und ganzen der Arbeiter im Durchschnitt 100 Prozent

seines Arbeitsverdienstes als Krankenunterstützung erhält.

Wir glauben dem Begehren und dem tatsächlichen Bedürfnisse nach einer möglichst hohen Krankenunterstützung dadurch Rechnung getragen zu haben, daß wir die Teuerungszulage in dieser Form in das Gesetz aufgenommen haben. Durch diese Form ist es auch möglich, daß eine Krankenkasse — wir wissen ja nicht, in welche Gefahren wir auf diesem Gebiete in nächster Zukunft noch kommen können — dann, wenn sie durch irgendwelche Epidemien oder sonstige Umstände in finanzielle Bedrängnis kommt, in der Lage ist, diese Teuerungszulagen wieder für eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer — je nachdem die Verhältnisse es erfordern — abzubauen und auf die Unterstützungsbeiträge zurückzugehen, die im Gesetz als Mindestunterstützung vorgeschrieben sind.

Des weiteren hat den Ausschuss eine Frage von prinzipieller Bedeutung beschäftigt, nämlich die Frage des Wahlrechtes zum Vorstand der Krankenkassen. Wir sind im Ausschusse schließlich und endlich zur Überzeugung gelangt, daß in dieser Novelle, die ja nur ein Notbehelf ist, um den momentan bestehenden Geldwertungsverhältnissen Rechnung zu tragen, die große Frage des Wahlrechtes zur Leitung der Versicherungsinstitute doch nicht gleich zu lösen ist, weil das eine Frage ist, die einerseits gründlich überlegt werden muß und wahrscheinlich nicht ohne Meinungsverschiedenheiten in diesem Hause durchgeführt werden kann und weil bei der Novelle die Sache andererseits doch so steht, daß es äußerst dringend notwendig ist, die heute bestehenden Krankenunterstützungen so rasch als möglich abzuändern und den Mitgliedern höhere Unterstützungen zu gewähren. Es wurde also eine Einigung dahin erzielt, daß diese Angelegenheit bis zum Herbst, wo wir ja aller Wahrscheinlichkeit nach wiederum zu einer Änderung der Krankenversicherung kommen werden, wohl in suspenso gelassen werden kann.

Ich möchte noch ein Prinzip erwähnen, das der Ausschuss beschlossen hat. Bisher mußte bei einer jeden Änderung des Gesetzes der Ausschuss der Krankenkasse auf Grund des Gesetzes seine Statuten ändern, diese der Aufsichtsbehörde einreichen, die Bewilligung abwarten und wenn die Statutenänderung bewilligt war, brauchte er erst wieder eine bestimmte Frist, bis er alle Unternehmer verständigt hatte. Es hat jedesmal viele Monate gedauert, bis eine solche Sache in Wirklichkeit durchgeführt worden ist. Diesmal soll nun die Form gewählt werden, daß dem Vorstand durch den Artikel II des Gesetzes selbst die Möglichkeit geboten wird, im kurzen Wege über alle diese Dinge Beschluß zu fassen und die neuen Bestimmungen in Kraft treten zu lassen, indem alle jene

Bestimmungen, die statutengemäß oder satzungsgemäß aufzunehmen sind, in die Statuten aufgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich zum § 25, in dem auch eine Neuerung eingeführt wird, folgendes bemerken: Bis jetzt war es der Beschlußfassung der Generalversammlung der Krankenkasse, respektive den Bestimmungen des Statutes überlassen, die Höhe des Beitrages festzusetzen. Der Beitrag der einzelnen Krankenkassen richtet sich ja immer nach den Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnissen der einzelnen Mitglieder, die diesen Kassen angehören, und ist ein höherer oder ein niedrigerer, je nachdem der Ausgabenquotient es erfordert. Nun soll hier für alle Krankenkassen ein einheitlicher Maximalbeitrag vorgeschrieben werden, der den Namen „Normalbeitrag“ erhält. Man konnte sich aber, so vorteilhaft und notwendig dies ist, der Tatsache nicht verschließen, daß es einzelne Krankenkassen gibt, die vermöge der besonders günstigen Verhältnisse unter ihren Mitgliedern mit so niedrigen Beiträgen arbeiten, daß eine Erhöhung des Beitrages bis zur Höhe des Normalbeitrages für sie absolut nicht notwendig erscheint, weil sie eben mit dem niedrigeren Beitrage trotz der Mehrleistungen, trotzdem sie den größten Teil dessen, was das Gesetz den Krankenkassen als Mehrleistungen ermöglicht, leisten, auskommen. Es würde eine unnütze Belastung sowohl der Arbeiter als auch der Arbeitgeber sein, einen so hohen Beitrag einzubehalten, wenn er selbst bei den Leistungen, die das Gesetz vorschreibt, nicht notwendig erscheint. Es müßte also hier ein Ausweg gefunden werden und er ist in der Weise gefunden worden, daß in erster Linie der Normalbeitrag festgesetzt wird, und daß jene Krankenkassen, die mit dem geringeren Beitrage auskommen, unter der Voraussetzung, daß sie die besonderen Mehrleistungen, die das Gesetz vorschreibt, gewähren, unter diesen Normalbeitrag heruntergehen können.

Ich habe hier in dem Berichte zu § 25 auch die Worte hinzugefügt: „Es bedarf dazu der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.“

Die Sache ist so gemeint und auch auszulegen — es könnten darüber Zweifel entstehen — daß wenn eine Krankenkasse bei ihrer Beschlußfassung über die Durchführung dieser Novelle einen Beitrag festsetzt, der unter dem Normalbeitrag ist, es ebenfalls Sache des Vorstandes ist, dies zu beschließen; er hat aber dann die Aufgabe, diesen Beschluß, wie es im Gesetze vorgeschrieben ist, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, er hat weiters die Aufgabe, bei der Statutenänderung die Sache in das Statut aufzunehmen, und dann erst unterliegt diese Angelegenheit der Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Der Passus zu § 25 des Berichtes: „Es bedarf dazu der Bewilligung der Aufsichtsbehörde“ ist in diesem Sinne auszulegen.

Und nun, hohe Nationalversammlung, hat sich der Ausschuß auch mit einer, ich möchte sagen, allgemeinen wichtigen Frage auf diesem Gebiete beschäftigt. Der Ausschuß hat nämlich gefunden, daß hinsichtlich des Krankenversicherungsgesetzes die Dinge nicht so weiter gehen wie bisher. Es ist das jetzt die vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, wir sollen im Herbst eine fünfte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz bekommen, es wird durch die vielen Novellen das ganze Krankenversicherungsgesetz — aber nicht nur das Krankenversicherungsgesetz, es trifft dies bei anderen Gesetzen auch zu — es wird aber insbesondere dieses Krankenversicherungsgesetz so unübersichtlich, daß selbst ein Fachmann, der sich berufsmäßig mit diesen Dingen zu beschäftigen hat, den Überblick darüber verliert, was eigentlich rechtens und was Gesetz ist, wenn er sich nicht alle diese Dinge zusammenstellt, und sieht, was eigentlich auf diesem oder jenem Gebiete Geltung hat.

Dabei dürfen wir nicht verkennen, daß das alte Krankenversicherungsgesetz in seinem Inhalte zugespitzt ist auf die Verhältnisse der alten Monarchie. Wir haben beispielsweise die Bestimmung darin, daß der Versicherte die Mitgliedschaft verliert, wenn er die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verläßt, und eine Reihe von Bestimmungen, die zwar für die damaligen Verhältnisse notwendig waren, die aber heute obsolet sind. Der Ausschuß hat der Meinung Ausdruck verliehen, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung dieses Gesetz so bald wie möglich in einen einheitlichen Guß bringen soll, wobei aber auch durch die Resolutionen bestimmte Grundzüge festgestellt werden sollen.

Wir meinen vor allem — und der Ausschuß war da einstimmiger Meinung —, daß es bei der gründlichen Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes eine unbedingte Notwendigkeit ist, daß eine weitestgehende Vereinheitlichung des Krankenversicherungswesens vor sich gehen muß. Die Zersplitterung, wie wir sie heute haben: Baukrankenkassen, Genossenschafts-, Bezirks-, Vereinskassen und alle möglichen Krankenkassen, eine Zersplitterung, die für die Verwaltung der Krankenkassen, für die Bevölkerung, für die Versicherten einen ungeheuren, unnötigen Aufwand an Geld und Zeit und Kraft erfordert, die es der Krankenversicherung unmöglich macht, großzügig und, wie es die Verhältnisse erfordern, die ganzen Aufgaben durchzuführen, insbesondere jetzt, wo sie die Aufgabe hat, auch die Familienversicherung durchzuführen, diese Zersplitterung, meint der Ausschuß, müßte verschwinden, es müßte die Einheitlichkeit hier in die Wege geleitet werden. Wir verkennen dabei nicht, daß die Kommission, die behufs Durchführung dieser Vereinheitlichung der Krankenkassen

eingesetzt wurde, bereits ihre Arbeit leistet und daß in einer Reihe von Ländern schon die Vereinheitlichung der Krankenkassen in die Wege geleitet ist. Wir meinen aber, daß in der Zukunft hier vielleicht doch noch ein weiterer Schritt notwendig ist, daß diese Vereinheitlichung auch im Gesetze selbst in irgendeiner Form zum Ausdruck kommt, und wenn dabei gewisse Übergangsbestimmungen geschaffen werden, so ließe sich darüber sprechen. Aber es muß das Ziel sein, für ein Gebiet nur eine Krankenkasse. Auch hier muß es möglich sein, mit den geringsten Mitteln das bestmögliche Resultat zu erreichen.

Der Ausschuß hat sich in dieser Resolution auch mit der Frage des Wahlrechtes beschäftigt und die Resolution lautet hier nun so, daß unter Bedachtnahme des uneingeschränkten Selbstverwaltungsrechtes der Versicherten ausführliche Bestimmungen namentlich über das Wahlrecht und das Wahlverfahren zu treffen seien, wobei die gesetzlichen Normen über die Wahl in die Nationalversammlung als Vorbild dienen sollen. Es ist hier schon in der Resolution ausgedrückt, daß durch die Einführung eines Wahlrechtes, sei es des Proportionalwahlrechtes oder irgendeines Wahlrechtes das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter, ihr Einfluß auf die Krankenversicherung oder, wie ich weiter sagen könnte, auf alle Versicherungszweige überhaupt in keiner Weise beeinträchtigt werden darf.

Es müßte eine Form gefunden werden, die es ermöglicht, ohne Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechtes ein Wahlrecht zu schaffen, das unserer heutigen Auffassung entspricht.

Im Absatz II hat der Ausschuß die Regierung zur endlichen Vorlage eines Gesetzes über die Volksversicherung, durch Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung aufgefordert. Ich glaube, wir begreifen alle die rein technischen und rechnungsmäßigen Schwierigkeiten, die der Einführung dieser Versicherung entgegenstehen. Aber wir glauben alle, daß es heute eine der größten pflichtgemäßen Aufgaben der Staatsregierung und in erster Linie des Staatsamtes für soziale Verwaltung ist, daß diese Arbeiten so bald und so rasch wie möglich durchgeführt werden.

Ich betone noch einmal, wir verkennen nicht die großen Schwierigkeiten, die der Sache entgegenstehen, da ja vielfach die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung aller dieser Dinge fehlen. Aber Sie werden begreifen, wir sind in dem alten Staate fast durch 20 Jahre mit diesen Fragen eingehend beschäftigt gewesen, es ist in das Bewußtsein der Arbeiterschaft übergegangen, daß es Pflicht des Staates ist, für das Alter zu sorgen. Und ich glaube, daß diese Verpflichtung heute im Staate um so größer ist, als ja der Staat heute anders aussieht, als er seinerzeit ausgesehen hat.

Bei dem Passus in der Resolution, daß die gesetzliche Regelung des Mutter- und Säuglings-schutzes unverzüglich durchzuführen ist, möchte ich darauf hinweisen, daß ja auch diese Frage eine Frage von großer Bedeutung ist, die dahin geht, daß beim Aufbau unserer Volksgesundheit ja dort begonnen werden muß, wo nach unserer Statistik und nach unserer Kenntnis der Sachlage, die größten — ich möchte sagen — Nachlässigkeiten, die größte Verschwendung an Leben und Gesundheit vorgekommen sind. Das war bei den Säuglingen.

Sie alle wissen, daß die Säuglingssterblichkeit bei uns in Österreich eine ungeheuer große gewesen ist und daß hier eingegriffen werden muß, um die Mutter und den Säugling zu schützen, um ein gesundes und kräftiges Geschlecht für die Zukunft heranzuziehen. Im Ausschuss wurde auch der Meinung Ausdruck gegeben, daß hier besonders ohne Zusammenhang mit der Krankenversicherung die Sache nicht gemacht werden könne, weil diese an und für sich in ihrer Organisation und in ihren Einrichtungen schon die Grundlagen hat, die zur Durchführung dieser Dinge notwendig sind und die Sache ermöglichen.

Meine Herren! Wir meinen, daß die heutige Zersplitterung, das Chaos, das auf diesem Gebiete vielfach herrscht, in dem diese Dinge von allen möglichen Seiten gemacht werden, dadurch beseitigt werden könnte, daß durch ein Gesetz eine einheitliche Form in diese Angelegenheit gebracht wird, damit auch auf diesem Gebiete durch vereinte Kraft und richtige Organisation das Beste erreicht werden kann, was zu erreichen ist, was heute vielfach nicht der Fall ist. Das hätte ich, meine Damen und Herren, zu dieser Vorlage zu bemerken und ich bitte Sie, die Vorlage in der Fassung des Ausschusses zum Beschlusse zu erheben. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Steinegger; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Steinegger: Hohes Haus! Es ist wohl eine alte und besonders durch die Verhältnisse, die der Krieg geschaffen hat, auch eine sehr begründete Forderung, daß endlich einmal das Krankentafelgesetz einer Änderung unterzogen wird. Wenn wir uns zurück erinnern, so ist ja gerade von unserer Seite schon lange die Forderung aufgestellt worden, einerseits nach einer Verbesserung dieses Gesetzes, andererseits aber auch nach einer weiteren Ausdehnung dieses Gesetzes auf andere Arbeiter und Berufsclassen. Es ist gewiß sehr begrüßenswert, daß es gelungen ist, in diesem Gesetz die Lohnklassen zu erhöhen, daß wir den Verhältnissen entsprechend zu

einer der heutigen Lage angemessenen Erhöhung gekommen sind. Aber immerhin glaube ich, daß es, wenn wir die Situation betrachten und wenn wir insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse uns vor Augen führen, auch das nur sehr wenig sein wird.

Was wir aber besonders vermiffen, ist die Ausdehnung dieses Gesetzes auf andere Gruppen. Wir haben heute noch ungeheuer große Klassen der arbeitenden Bevölkerung, die eigentlich gerade im Krankheitsfall schutzlos preisgegeben sind. Ich möchte hier vor allem auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Heimarbeiter, auf die Hausangestellten verweisen, ja selbst auf die Staatsangestellten möchte ich bei dieser Gelegenheit verweisen, die auch heute noch zum großen Teil schutzlos der Krankheit gegenüberstehen. Gar nicht erwähnen will ich die allgemeine Forderung und die allgemeine Notwendigkeit, daß ja schließlich und endlich auch eine solche Krankenversicherung ausgedehnt werden muß auf die Angehörigen des Arbeiters.

Wer die Verhältnisse in Arbeiterfamilien einigermaßen kennt, der wird ohne weiters zugeben müssen, daß es in vielen Fällen für den Arbeiter noch schwerer ist, wenn seine Frau erkrankt, als wenn er erkrankt. Es wird auch hier die Notwendigkeit vorhanden sein, wenigstens den Arzt und die Medikamente usw. im Falle der Erkrankung der Frau oder der Kinder eines Arbeiters durch eine Krankenkasse zur Verfügung zu stellen.

Meine sehr geehrten Anwesenden! Wenn wir uns bezüglich der anderen Gruppen, die ich hier genannt habe, die Verhältnisse ansehen, so beruhen dieselben auf alten Landesordnungen und Verordnungen, die oft schon 50 und mehr Jahre alt sind, auch Dienstbotenordnungen, die einen vollständig ungenügenden Schutz und eine vollständig ungenügende soziale Fürsorge für die Arbeiterschaft bedeuten. Ich würde es begrüßen, wenn die Anträge, die besonders auch von uns seit längerer Zeit hier im Hause eingebracht worden sind, endlich auch berücksichtigt würden und wenn insbesondere die Ausdehnung der Krankenversicherungsgesetze auch auf diese Gruppen stattfinden würde.

Eine Hauptforderung, die wir wohl erheben müssen und die wohl auch berechtigt ist, ist die Einführung des Verhältnismahlrechtes. Das ist ganz leicht begreiflich. Wir sind uns auch im Ausschusse, wie der Resolutionsantrag zeigt; darüber klar gewesen, auch von der Regierung sind ja gewisse Zusagen vorhanden und wir müssen nur verlangen, daß keine Neuwahlen in die Krankentafeln stattfinden, bevor nicht das Verhältnismahlrecht für sie festgesetzt ist, damit eben die Möglichkeit einer gleichmäßigen Zusammensetzung der Krankentafeln gegeben sei.

Ich möchte weiters darauf hinweisen, daß wir gewiß vorläufig die Änderung, die das vorliegende Gesetz enthält, sehr begrüßen; ich muß aber bei dieser Gelegenheit noch einmal betonen, daß es ein Herzenswunsch ist, daß endlich diese Krankenversicherung auch auf die von mir genannten Gruppen ausgedehnt werde, insbesondere auch auf die Staatsangestellten, denn diese Leitsätze, die für die Staatsangestellten hinausgegeben worden sind, entsprechen absolut nicht den Anforderungen der Zeit und genügen durchaus nicht. Auch nach dieser Richtung muß etwas Ganzes geschaffen werden, sollen wir insbesondere auf sozialem Gebiet eine Besserung für die arbeitenden Klassen und für die arbeitende Menschheit herbeiführen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident: Der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung hat sich zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für soziale Verwaltung
Hauslich: Hohes Haus! Nach den treffenden Ausführungen des Herrn Berichtstatters habe ich eigentlich zu der Vorlage, die von uns eingebracht wurde, nichts mehr zu bemerken. Ich möchte mich nur auf einzelne prinzipielle Erklärungen beschränken.

Vor allem anderen betreffend die Einbeziehung jener Arbeiter- und Angestelltenschichten, die heute der Krankenversicherungspflicht noch nicht unterliegen. Ich kann dem hohen Hause mitteilen, daß eine Vorlage betreffend Einbeziehung aller jener die für Entgelt arbeiten, seien es Arbeiter oder Angestellte, in unserem Staatsamt bereits fertig ist und bereits zwischenstaatsamtlich beraten wird. Wir werden in der Lage sein, diese Vorlage dem hohen Hause in der Herbstsession vorzulegen. Diese Vorlage liegt gegenwärtig im Staatsamt für Landwirtschaft, das ja mitkompetent ist, die Frage zu behandeln und wird während der Ferien der Reise zugeführt werden.

Danach werden also dann in Deutschösterreich alle, die für Entgelt arbeiten, der Krankenversicherung unterliegen.

Was die Krankenkassen selbst anbelangt — es wird ja heute von allen Seiten betont, daß eine Änderung vorgenommen werden soll — so bin ich prinzipiell ein Anhänger der Einheitskasse (*Sehr richtig!*) Denn diese Zerspaltung, wie sie gegenwärtig im Versicherungswesen besteht, ist auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten. (*Zustimmung.*) Wir sind ja durch das Gesetz vom März schon einen Schritt weitergegangen und haben mit diesem Gesetze sozusagen den Vorbau für die Einheitskasse geschaffen. Diese Arbeiten werden jetzt durchgeführt werden und sobald wir über die ersten Schwierigkeiten

hinaus sind, werden wir dem Hause eine Vorlage betreffend die Einheitskasse unterbreiten.

Was die Staatsangestellten betrifft, so ist es nicht möglich, den Wünschen des Herrn Abgeordneten Steinegger in dem Sinne Rechnung zu tragen, daß die Staatsangestellten in die allgemeine Versicherung einbezogen werden. Hier muß dem Hause eine spezielle Vorlage unterbreitet werden. Diese ist wohl noch nicht fertig, aber auch schon in Ausarbeitung begriffen und wird auch für die Staatsangestellten, für die ein eigener Versicherungsmodus geschaffen werden muß, den Schutz der Versicherung bringen.

Was die Frage der Alters- und Invaliditätsversorgung anbelangt, so ist ja der Wunsch der Arbeiterklasse ein alter, endlich diese Versicherung zu erhalten, wie sie in anderen Staaten, wenigstens teilweise, schon besteht. Nun war es während der Zeit seit dem Zusammenbruche nicht möglich, an dieser Vorlage zu arbeiten, denn so lange die Grenzen eines Staates nicht festgestellt sind, ist es unmöglich die Berechnungen anzustellen, die für eine solche Vorlage notwendig sind.

Sobald der Friedensschluß perfekt ist, wird das Staatsamt selbstverständlich darangehen, eine derartige Vorlage auszuarbeiten, um sie zur geeigneten Zeit dem Hause vorzulegen. Ich möchte heute schon betonen, daß eine derartige Vorlage in 14 Tagen nicht gemacht werden kann, sondern daß immerhin eine längere Zeit zu beanspruchen ist, denn an einem solchen Gesetz kann mir ein Herr arbeiten und einem Herrn kann ich nicht zumuten, daß er eine so tief greifende Vorlage in wenigen Tagen oder auch nur in wenigen Wochen fertig bringt. Wir glauben aber, daß wir in der ersten Hälfte des Jahres 1920 soweit fertig sein können, daß wir dann diese Vorlage dem hohen Hause vorzulegen vermögen.

Ich will mich auf diese einzelnen prinzipiellen Erklärungen beschränken und möchte nur noch zur Frage des Verhältniszahlrechtes Stellung nehmen, das in verschiedenen Resolutionen und auch bereits in Anträgen gefordert wird. Ich bin kein Gegner des Verhältniszahlrechtes, im Gegenteil, ich bin überzeugt, daß alle derartigen sozialen Institutionen mit dem Verhältniszahlrecht rechnen müssen, daß ja dem Wahlrecht für die Nationalversammlung wird angepaßt werden müssen. Darüber bin ich mir vollständig klar. Aber es wird vor allem notwendig sein, daß, bevor das Verhältniszahlrecht eingeführt wird, ich möchte sagen, jene Ordnung betreffs der Vertretungen in den Krankenkassen geschaffen wird, damit der Einfluß der Arbeiterklasse nicht eventuell beengt werde. Es werden Formen geschaffen werden müssen, damit die Arbeiter durch das Verhältniszahlrecht nicht auf irgendeine Art zu Schaden kommen. Ich bin also kein Gegner des

Verhältnismahlrecht, im Gegenteil, wir werden dafür sorgen, daß diese Frage in den Versicherungs-instituten durchgeführt werde. Das kann aber nicht in den einzelnen Details durchgeführt werden, sondern nur mit der großen Reform des Kranken-versicherungswesens überhaupt, besonders dann, wenn die Frage der Einheitskasse auf der Tagesordnung stehen wird. Ich bin überzeugt, die Einheitskasse ohne Verhältnismahlrecht zu schaffen, ist eine unmögliche Sache. Bei solchen einzelnen Vorlagen wie der gegenwärtig in Verhandlung stehenden, kann man aber diese Frage nicht hineinwerfen, es muß gewartet werden, bis wir in der Lage sind, diese größere Reform im Krankenversicherungswesen durchzuführen. (Beifall.)

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. Damit ist die Debatte geschlossen.

Auch der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Eine Einwendung gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist nicht erhoben worden. Ich werde daher alle drei Artikel sofort unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche den Artikeln I, II und III ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Mehrheit, die Artikel sind angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Titel und Eingang sind gleichfalls angenommen.

Damit wurde das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Smitka: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung ist mit der nötigen Zweidrittelmehrheit angenommen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, die dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit. Das Gesetz, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (gleichlautend mit 361 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es liegen ferner noch drei Resolutionen zu diesem Gegenstande vor, die auf der letzten Seite der Beilage 361 verzeichnet sind. Ich werde alle drei Resolutionen unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesen Resolutionen zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Die Resolutionen sind angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand endgültig erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (317 der Beilagen), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz). (362 der Beilagen.)

Der gedruckte Ausschlußbericht liegt noch nicht 24 Stunden auf. Ich gestatte mir daher im Grunde des § 37 der Geschäftsordnung den Vorschlag, von der 24stündigen Frist abzusehen und den Bericht in Verhandlung zu nehmen.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche diesem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Smitka. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Smitka: Hohes Haus: Die Novelle zur Unfallversicherung, die uns hier vorliegt, steht in einem gewissen Zusammenhang mit der vorherigen Novelle zur Krankenversicherung. Ist es dort notwendig gewesen, infolge der Entwertung des Geldes die Krankenunterstützung zu erhöhen, so ist es in der Unfallversicherung notwendig, den bei der Rente anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst zu erhöhen, weil auch hier der Betrag von 3600 K als Maximum des anrechenbaren Arbeitsverdienstes den gegenwärtigen Geldwertverhältnissen nicht mehr entspricht. Das Gesetz hat in seinen wesentlichen Bestimmungen diesen Inhalt.

Es bringt noch eine zweite Neuerung hinsichtlich der Bemessung der Rente für Lehrlinge, die dahin geht, daß bei den Lehrlingen nicht der niedrigste anrechenbare Jahresarbeitsverdienst bei Bemessung ihrer Rente berechnet werden kann, sondern daß die Lehrlinge einem entsprechend entlohnten Arbeiter derselben Beschäftigungsart gleichgestellt werden.

Die weiteren Bestimmungen — ich habe das ja bereits im Bericht gesagt — beziehen sich lediglich auf eine Gleichstellung mit dem Invaliditätsunterstützungsgesetz der Kriegsinvaliden.

Der Ausschuß hat auch hier eine Entschließung angenommen, die ausspricht, daß wir wünschen, daß die Unfallversicherungspflicht auf alle Arbeiter ausgedehnt werde, eine Sache, die dringend notwendig und unabweislich ist, und daß weiters in bezug auf die jugendlichen Arbeiter noch etwas weitergegangen werde, als es das Gesetz selbst tut, daß nämlich hier eine steigende Rentenbemessung im zukünftigen Gesetz ermöglicht wird, die es in Zukunft dem jugendlichen Arbeiter nicht mehr büßen läßt, wenn er in jungen Jahren einen Unfall erlitten hat. Er soll fernerhin nicht für sein ganzes Leben lang dafür büßen, daß er infolge des Unfalls nicht einen höheren Arbeitsverdienst erreichen kann, den er hätte erreichen können, wenn er gesund geblieben wäre, er soll nicht sein ganzes Leben lang auf diese niedrige Rente gestellt bleiben. Dieses Unrecht, das im Unfallversicherungsgesetz besteht und das jeder empfindet, soll beseitigt werden.

Ich bitte das hohe Haus um Annahme des Gesetzes und der Resolution.

Nur eines möchte ich noch bemerken: Der Ausschuß hat eine einzige Änderung vorgenommen, und zwar im § 6 a, Absatz 2, durch Hinzufügung des Wortes „grobe“ vor dem Worte „Fahrlässigkeit“. Die Notwendigkeit dieses Wortes spricht für sich. In der Vorlage ist aber ein Druckfehler unterlaufen, es heißt dort „grober Fahrlässigkeit“. Ich bitte, zu berücksichtigen, daß es im § 6 a heißen soll „grobe Fahrlässigkeit“.

Präsident: Ich werde, die Zustimmung des hohen Hauses vorausgesetzt, die General- und Spezialdebatte gleich unter Einem abführen. Wird eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Steinegger. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Steinegger: Ich begrüße es, daß auch in diesem Unfallversicherungsgesetz eine Verbesserung durchgeführt wird. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen darin einig, daß auch dieses Unfallversicherungsgesetz eine weitere Ausdehnung unbedingt notwendig hat. Wir brauchen uns nur, hohes Haus, die Verhältnisse beispielsweise bei den forstwirtschaftlichen Arbeitern vor Augen zu halten, wo einerseits die große Gefahr von Verletzungen durch die Instrumente besteht, mit denen gearbeitet wird, wie Säge, Hacke, Beil usw., und wo auf der anderen Seite auch die große Möglichkeit der Beschädigung durch fallende Bäume, Abstürze usw. gegeben erscheint. Ebenso können gerade im forstwirtschaftlichen Betriebe durch Quetschungen usw. Betriebsunfälle eintreten, die zu einer lebenslänglichen Arbeitsunmöglichkeit führen. Ähnliche Verhältnisse wie dort haben wir vielfach

auch bei der Landwirtschaft, angesichts der vielerlei Arten von Gefahren, die auch bei der Landwirtschaft drohen. Auch hier kommen vielfach Arbeiten mit scharfen Instrumenten in Frage — ich erinnere nur an das Arbeiten mit Sabeln bei der Aufmachung von Heuwagen, von Heufudern, ich erinnere dann weiter an das Kornschneiden usw. —, wo überall die Möglichkeit von Verletzungen gegeben erscheint, die tatsächlich eine verminderte Arbeitsfähigkeit oder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben können.

Ich begrüße deshalb dieses Gesetz und schließe mich vollständig auch dem Wunsche des Herrn Berichterstatters an, daß dieses Gesetz auch auf diese Kategorien, sowie auf weitere, Anwendung finden müsse. Als besonders selbstverständlich haben wir auch hier die Einführung des Verhältniswahlrechtes analog wie im früheren Gesetze verlangt und trachten, daß dieses in kürzester Zeit den Zusicherungen gemäß durchgeführt werde.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? (*Berichterstatter Smitha: Nein!*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Das Gesetz besteht aus 6 Artikeln, die alle unbestritten geblieben sind. Ich bitte die Mitglieder, die diesen 6 Artikeln zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Angenommen.

Wer für Titel und Eingang dieses Gesetzes ist, wolle sich von den Sitzen erheben. (*Geschlecht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Smitha: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte die Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte die Mitglieder, die diesem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz) (gleichlautend mit 362 der Beilagen) endgültig zum Beschluß erhoben.

Es liegt noch eine Resolution vor (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung in kürzester Frist eine Gesetzesvorlage zur Beschlußfassung vorzulegen, durch welche:

I. die Unfallversicherungspflicht auf alle unselbständig Erwerbstätigen ausgedehnt wird,

II. für die im jugendlichen Alter verunglückten Arbeiter und Arbeiterinnen in den späteren Jahren eine Bemessung der Rente ermöglicht wird, die den vom Verunglückten voraussichtlich erreichten Arbeitsverdienst zur Grundlage der Rentenbemessung macht.“

Ich bitte jene Mitglieder, die dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Spalowsky, Kunschak und Genossen (40 der Beilagen) sowie der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Schürff und Genossen (42 der Beilagen), betreffend die allgemeine Einführung der Verhältniswahl bei den öffentlichen Versicherungsinstituten. (352 der Beilagen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schoiswohl. Ich lade ihn ein, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Schoiswohl**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Spalowsky, Kunschak und Genossen (40 der Beilagen) sowie der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Schürff und Genossen (42 der Beilagen), betreffend die allgemeine Einführung der Verhältniswahl bei den öffentlichen Versicherungsinstituten.

Es lagen zwei Anträge vor, die eigentlich den gleichen Inhalt wie die vorliegende Resolution haben.

Die Resolution lautet (*liest*):

„1. Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Verhältniswahlrecht für alle öffentlichen Versicherungsanstalten vorsieht.

2. Der Staatssekretär für soziale Fürsorge wird aufgefordert, durch einen sofortigen Erlaß zu verfügen, daß die Wahlen bei den öffentlichen Versicherungsinstituten so lange zu unterbleiben haben, bis das Gesetz, betreffend das Verhältniswahlrecht, in Kraft getreten ist.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit dieser Resolution eingehend befaßt und hat schließlich einen Abänderungsantrag angenommen, und zwar den des Herrn Dr. Schacherl, dahingehend, daß hinter dem Worte „Versicherungsanstalten“ einzufügen wäre: „inbegriffen die gewerblichen Genossenschaften, Meisterkrankenkassen und die von den Genossenschaften gegründeten Verbände.“

Der zweite Teil der Resolution, nämlich Punkt 2, wurde gestrichen. Demnach lautet die endgültige Fassung des Ausschusses folgendermaßen (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Verhältniswahlrecht für alle öffentlichen Versicherungsanstalten, inbegriffen die gewerblichen Genossenschaften, Meisterkrankenkassen und die von den Genossenschaften gegründeten Verbände vorsieht.“

Hohes Haus! Der genannte Ausschlußbeschlus kam eigentlich mehr oder weniger durch eine Vereinbarung unter den Parteien zustande und ich glaube daher, daß eine weitere Begründung desselben nicht notwendig ist. Ich beantrage also, diesen Resolutionsantrag annehmen zu wollen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Der Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt die vom Herrn Berichterstatter vertretene Resolution. Ich werde die Abstimmung einleiten und bitte die Plätze einzunehmen.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche der vom Ausschuß beantragten Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung

(291 der Beilagen), betreffend den Gesetzentwurf über die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919. (363 der Beilagen.) — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Heintl.

Bevor wir die Verhandlungen einleiten, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Bericht noch nicht 24 Stunden aufliegt und daß es daher einer mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Entschliebung des Hauses bedarf, um den Gegenstand verhandeln zu können. Ich stelle im Sinne des § 37 der Geschäftsordnung einen dahinzzielenden Antrag.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der 24 stündigen Frist bezüglich der Vorlage des Berichtes abzusehen. Wir treten daher in die Verhandlung ein und ich bitte den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Heintl, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Heintl**: Hohe Nationalversammlung! Mit Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 133, wurde die Funktionsdauer der Handelskammermandate bis 30. Juni 1919 verlängert. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine Resolution gefaßt, welche die Regierung beauftragt, einen Reformentwurf bezüglich des Handelsgesetzes zur Vorlage zu bringen. Leider hat die Regierung diesem Ersuchen der Nationalversammlung bis heute nicht Rechnung getragen. Es ist daher notwendig, daß wir neuerlich die Funktionsdauer der Handelskammermandate verlängern.

Gleichzeitig hat aber auch der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einen Resolutionsantrag angenommen, welcher lautet (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, den im Staatsamte bereits fertiggestellten Gesetzentwurf, betreffend die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern bis längstens 30. September l. J. in Vorlage zu bringen.“

Ich erlaube mir daher, namens des Ausschusses den Antrag zu stellen, den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919 und die vom Ausschusse angenommene Entschliebung zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Das Gesetz besteht nur aus zwei Artikeln. Ich werde sie unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich bitte jene Mitglieder, welche ihnen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Gleichfalls angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Heintl**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität in diesem Sinne beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Mitglieder, die diesem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919 (gleichlautend mit 363 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Es liegt noch eine Entschliebung vor, die die Mitglieder kennen. Sie steht auf Seite 4 des Berichtes. Ich bitte jene Mitglieder, die dieser Entschliebung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des sozialpolitischen Ausschusses, betreffend das Gesetz über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz).

Ein gedruckter Bericht liegt nicht vor. Ich schlage im Sinne des § 37 G. D. vor, von der Drucklegung abzusehen und diesen Gegenstand zu verhandeln.

Ich bitte jene Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in diesem Sinne beschlossen.

Wir treten in die Verhandlung ein. Ich bitte den Herrn Berichterstatter Wiedenhofer, sie einzuleiten.

Berichterstatter Wiedenhofer: Hohes Haus! Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf aufs wärmste begrüßt, bedeutet er doch die Erfüllung einer immer lauter und dringender werdenden Forderung weitester Kreise von Arbeitern. Mit Genugtuung ist festzustellen, daß die Gesetzgebung Deutschösterreichs in dieser Frage vorangeht und daß sie auch der Arbeiterschaft ein Recht zuerkennt, das die Gesetzgebung in anderen Ländern im allgemeinen bisher nur den öffentlichen Beamten zuerkannt hat. Übrigens hat es die Arbeiterschaft Deutschösterreichs schon bisher verstanden, aus eigener Kraft in ihren Kollektivverträgen mit der Unternehmerschaft sich den Urlaub zu sichern und es sind, seitdem die Siemens-Schuckertwerke im Jahre 1901 nach zehnjähriger Dienstzeit einen Urlaub in der Dauer von acht Tagen gegen Gewährung doppelten Lohnes für die Urlaubszeit der Arbeiterschaft zugestanden haben, große Erfolge in dieser Hinsicht für die verschiedenen Branchen, und zwar auch im Kleingewerbe, zu verzeichnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher auch geeignet, den sozialen Frieden zu fördern, da er die Kämpfe erspart, die bei Abschluß von Kollektivverträgen die Frage der Urlaubsgewährung immer wieder hervorgerufen hat, und aus diesem Gesichtspunkte ist er auch von seiten der Unternehmerschaft angesehen worden.

Der Ausschuss hat die Grundlagen des Gesetzentwurfes gebilligt und an ihnen festgehalten, insbesondere in der Frage der Urlaubsdauer. Hinsichtlich des Kreises der berechtigten Personen schien es aber angemessen, dem Staatsamt für soziale Verwaltung die Befugnis zu geben, den Urlaubsanspruch auch für Arbeiter in anderen als den im § 2 unter a bis g genannten Betrieben einzuräumen. Durchaus zu billigen ist die Bestimmung, die den jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 16. Lebensjahre einen längeren Urlaub gewährt.

Im Ausschuss selbst wurde angeregt, den jugendlichen Arbeitern nur einen achttägigen Urlaub zu gewähren. Mit Rücksicht darauf, daß durch eine Vollzugsverordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung den jugendlichen Arbeitern ein vierwöchiger Urlaub gewährt wurde, wenn der betreffende Jugendliche laut ärztlicher Bestätigung erholungsbedürftig ist, konnte sich der Ausschuss dieser Anregung nicht anschließen und hat fast einmütig der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt.

Weiters wurde zu § 1 angeregt, die Heimarbeiterinnen aus dem Genusse des Urlaubs zu streichen. Mit Rücksicht darauf, daß eine große Zahl

von Heimarbeiterinnen vorhanden ist — es kommen 30.000 in Betracht — konnte sich der Ausschuss nicht entschließen, dieser Anregung Rechnung zu tragen.

Auch mit § 3 erklärte sich der Ausschuss einverstanden, wobei jedoch statt acht, zwölf Wochen zur Grundlage der Berechnung genommen wurden. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß das Wort „Geldbezüge“ umfassend genug sei, um nicht nur den eigentlichen Lohn, sondern auch die dem Arbeiter vereinbarungsgemäß zukommenden Familien-, Feuerungs- und anderen Zulagen zu sichern. Auch darin wurde der Regierungsvorlage beigegeben, daß die Fortdauer des Anspruches auf die fortlaufenden, nicht in Geld oder Verpflegung bestehenden Bezüge — zum Beispiel auf Wohnung, auf Lieferung von Lebensmitteln zu niedrigeren Preisen — auch während desurlaubes einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedarf, da ja das Arbeitsverhältnis auch während der Urlaubszeit fort dauert.

Zu § 4, Absatz 1, erschien eine nähere gesetzliche Vorschrift über die Erzielung des Einvernehmens hinsichtlich des Urlaubsantrittes nicht erforderlich und bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse auch nicht zweckmäßig.

Es ist anzunehmen, daß sich namentlich in größeren Betrieben in der Regelung des Urlaubsantrittes für die Betriebsräte ein weiteres Feld nützlicher Tätigkeit ergeben wird. Immerhin erschien es angemessen, der Regierung die Möglichkeit zu geben, durch Vollzugsanweisung regelnd einzugreifen, wenn eine solche Regelung nach Anhörung von Arbeitern und Arbeitgebern nützlich befunden werden sollte.

In § 5 war eine Verdeutlichung des in der Regierungsvorlage enthaltenen Grundsatzes, daß die Entgeltansprüche für die Kündigungsfrist dem gekündigten neben den Ansprüchen auf die Bezüge für die Urlaubszeit gebühren, erforderlich. Es wurde ferner als zweckmäßig erachtet, bei mehr als einjährigem Bestande des Dienstverhältnisses die Begünstigung des § 5 an den Ablauf von zehn Monaten nicht erst vom Ende des letzten in diesem Dienstverhältnis genossenenurlaubes, sondern vom Beginn des zweiten oder folgenden Dienstjahres zu knüpfen. Es besteht sonst die Gefahr, daß für den Arbeiter aus der Verschiebung desurlaubes auf eine ihm genehmere und vielleicht auch dem Dienstgeber günstigere Zeit der Anspruch aus § 5 in Frage gestellt werden könnte, wenn nämlich die zehn Monate zwar vom zweiten oder folgenden Dienstjahre, nicht aber auch seit dem Ende des letztenurlaubes verstrichen sind. Durch die vorgeschlagene Änderung wird ein für alle Teile unerwünschter Antriebst zu möglichst frühzeitigem Urlaubsantritt vermieden.

§ 5 gilt für den Fall der Kündigung des Arbeiters. In der Erwägung, daß das Wort „kündigen“ auch den Fall umfaßt, daß vereinbarungsgemäß ohne Kündigungsfrist gekündigt werden kann, erschien eine besondere Hervorhebung dieses Falles im Gesetz nicht erforderlich.

Im Ausschusse wurde auch angeregt, daß im § 8 durch Vereinbarung mit dem Unternehmer der Urlaub des Arbeiters aufgehoben werden könnte. Der Ausschuß konnte sich dieser Anregung jedoch nicht anschließen. Ebenso wurde im § 9, Absatz 2, die Anregung vorgebracht, daß die bessere Bezahlung der Überstunden, die durch die Urlaubsgewährung eventuell notwendig werden könnten, soll aufgehoben werden können.

Auch dieser Anregung konnte sich der Ausschuß nicht anschließen.

In § 11 des Gesetzes konnte für die Bergwerksbetriebe auf die Strafbestimmungen des Bergarbeitergesetzes — § 13, — das am 28. Juli d. J. von der Nationalversammlung beschlossen worden ist, Bezug genommen werden. In § 10 wurde die Zitierung „(§ 7)“ gestrichen.

In Zusammenfassung des Vorstehenden stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung die Genehmigung erteilen. (*Beifall.*)“

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Ich schreite zur Abstimmung. Die Mitglieder haben vom Herrn Berichterstatter die im Ausschusse an der Gesetzesvorlage vorgenommenen Änderungen gehört.

Die §§ 1 bis inklusive 13 sind unbestritten. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diese Paragraphen annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Wiedenhöfer:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) endgültig zum Beschlusse erhoben. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (292 der Beilagen), betreffend die Schaffung einer Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken beschäftigten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz) (368 der Beilagen.)

Der gedruckte Ausschußbericht liegt noch nicht 24 Stunden auf. Ich gestatte mir daher im Grunde des § 37 der Geschäftsordnung den Vorschlag, von der 24stündigen Frist abzusehen und den Bericht in Verhandlung zu nehmen. Ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche diesem Vorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ursin. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Ursin:** Hohes Haus! Ich glaube, ich kann mich ganz kurz fassen, denn das vorliegende Gesetz ist eigentlich sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern einhellig vorgelegt worden und auch im Ausschusse hat sich gegen dieses Gesetz keinerlei Einwand erhoben. Es fand die einmütige Zustimmung des Ausschusses; das ist auch aus dem vorliegenden Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung ersichtlich. Die vorgenommenen Änderungen sind ganz nebensächlicher, sie sind eigentlich mehr stilistischer als sachlicher Natur. Ich kann daher dieses Gesetz dem hohen Hause nur zur Annahme empfehlen und ich möchte im Namen des Ausschusses beantragen, daß dieses Gesetz, so wie es vom Ausschusse vorgelegt wird, auch von der Nationalversammlung beschlossen werde.

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung. Das Gesetz ist unbestritten geblieben und ich bitte diejenigen Mitglieder, die für die §§ 1 bis 16 stimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Urfn**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz, betreffend die Schaffung einer Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz) (*gleichlautend mit 368 der Beilagen*) endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der Herr Abgeordnete Forstner hat sich zu einem formellen Antrage zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Forstner**: Im Sinne des § 37 der Geschäftsordnung beantrage ich, den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schiegl, Leuthner und Genossen über das Gesetz, betreffend Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen (*333 der Beilagen*) auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Die Mitglieder haben diesen Antrag gehört. Es wird beantragt, die zweite Lesung des Gesetzes über die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen auf die Tagesordnung zu setzen und mit Umgangnahme von der Drucklegung und der 24stündigen Frist für die Auflegung des Berichtes auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung zu nehmen. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit im Sinne des Antrages Forstner beschlossen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schiegl, ich bitte ihn, die Verhandlung kurz einzuleiten.

Berichterstatter **Schiegl**: Hohes Haus! In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, daß um Namensänderung angefragt wird und es sind dabei zwei Ursachen festzustellen. Die eine Ursache liegt darin, daß der Adel abgeschafft wurde und ein großer Teil der Adelligen bestrebt ist, nimmehr das Adelsprädikat mit dem Namen in Verbindung zu bringen oder das Adelsprädikat selbst als Namen zu erhalten. Die zweite Ursache liegt darin, daß wir sehr viele Zuwanderer haben, die ein Interesse daran haben, ihren Namen zu ändern, weil er, sagen wir, nicht besonders gut klingt. Die Kreise sind wohlhabend und wenn nun Namensänderungen von der Behörde bewilligt werden, so meinen wir, sollte eine entsprechende Gebühr dafür eingehoben werden.

Es gibt natürlich auch Fälle, wo die Betroffenen zu einer Gebühr nicht herangezogen werden sollen, weil ja Umstände eintreten können, die den Betroffenen veranlassen, eine Namensänderung anzustreben und es eine schwere Belastung wäre, dann eine Gebühr aufzuerlegen. In dem vorliegenden Antrage wurde nun festgelegt, daß eine Gebühr im fünffachen Betrage der für das laufende Jahr vorgeschriebenen Einkommensteuer zu entrichten sei. Bei der Verhandlung im Finanz- und Budgetausschusse wurde von den Vertretern der Regierung darauf hingewiesen, daß es unzumutbar sei, die Einkommensteuer mit einer Gebühr zu verknüpfen. Dann wurde noch ins Treffen geführt, daß es bei einer Gebühr zu empfehlen sei, eine feste Ziffer zu nennen. Es kann aber auch unter Umständen, wenn wir die Einkommensteuer zur Grundlage dieser Gebühr nehmen, der Fall eintreten, daß diese Steuer gleich Null ist. Andererseits ist wieder zu bemerken, daß die Einkommensteuer auf den Haushalt basiert.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Finanz- und Budgetausschuß beschlossen, eine Änderung des Gesetzesentwurfes vorzunehmen. Es wurde ferner noch darauf hingewiesen, daß im Gesetz ausgedrückt werden soll, unter welchen Voraussetzungen eine Herabminderung der Gebühr eintreten kann. Im Gesetz ist nämlich vorgesehen, daß diese Voraussetzungen durch eine Vollzugsanweisung bestimmt werden sollen, es wurde aber der Wunsch ausgedrückt, daß man schon im Gesetz eine Andeutung dafür biete.

Der Berichterstatter hat sich diesen Argumentationen angeschlossen und hat dann beantragt, daß eine feste Gebühr angenommen wird, und zwar im Betrage von 20.000 K, und daß ferner diese Gebühr mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der Gründe für die Namensänderung unter den durch die Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen bis auf 10 K ermäßigt werden kann. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen nur die Durchführung und Vollziehung des Gesetzes und es ist darüber nichts besonderes zu bemerken. Ich erlaube mir nun, namens des Finanz- und Budgetausschusses diesen Antrag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Präsident: Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Stricker; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Stricker: Geehrte Nationalversammlung! Es tut mir sehr leid, daß hier nicht Gelegenheit geboten worden ist, zuerst über die Bedingungen zu sprechen, unter welchen eine Namensänderung zulässig sein soll, sondern daß diese Sache hier lediglich vom fiskalischen Standpunkt besprochen wurde. Denn ich kann Ihnen gleich sagen: Meiner Ansicht nach sind 95 Prozent der Gesuche um Namensänderung auf Feigheit und Charakterlosigkeit zurückzuführen und — das geht mich ja ganz besonders an — was die Gesuche um Namensänderung seitens der Juden anbelangt, so stimmt das vollkommen. Es gibt nur einige Fälle, die davon auszunehmen sind, und zwar handelt es sich da um die Gutmachung einer alten, von Ihren Vorfahren begangenen Sünde, meine Herren! (*Lachen.*) Gewiß, meine Herren! Vor zirka 100 Jahren wurden die Juden durch die deutsche Regierung gezwungen, deutsche Namen anzunehmen, und dabei hat sich etwas Amüsantes ereignet. Ihre deutschen Beamten haben es für gut befunden, den Juden, die nicht genug Befleckungsgelder geben wollten oder konnten, unappetitliche Namen beizulegen. Daher kommt es, daß heute noch Juden herumgehen mit den Namen „Bauchgeschwür“, „Asten“ und wie sie heißen. (*Heiterkeit.*) Ihr Lachen ist ein Zeichen Ihrer Schande! Nicht die Träger schändet dieser Name, sondern diejenigen, die frivol genug gewesen sind, menschlichen Geschöpfen Namen aufzubürden, die Ekel erregen. Und Eines ist sicher: wenn es sich um Gutmachung dieser von Ihrem Volke an meinem Volke begangenen Verbrechen handeln wird, werden Sie der Stimme der Zeit Rechnung tragen und zugeben müssen, daß diese Namen geändert werden.

Anderes liegt es mit den Namen, die jüdischen Charakter tragen, bei Änderungen der Namen „Kohn“, „Löwy“, „Abeles“ und wie sie alle heißen. Sehen

Sie, ich finde an diesen Namen nichts. (*Abgeordneter Schönsteiner: Das ist die Schande Ihres Volkes!*) Das kann doch keine Schande sein, wenn ich Ihnen erkläre, ich finde an diesen Namen nichts. Wenn ich zum Beispiel „Kohn“ hieße, ich ließe es mich nicht einen Kreuzer kosten, um mit Ihnen verwechselt zu werden (*lebhaftes Heiterkeit*), einen Namen zu bekommen, daß ich mit Ihnen verwechselt werde. Das kann ich Ihnen sagen.

Was nun die Gebühr betrifft — ich wollte nicht über Gebühren sprechen, weil ich auf dem Standpunkt stehe, Unanständigkeiten soll man schließlich und endlich nicht zur Einnahmsquelle machen. Gerade so wie man auf die Prostitution keine Steuer legen soll, um dem Staate Einnahmen zuzuführen, sollte man auch auf solche Unanständigkeiten keine Steuern legen. Da es aber schon einmal so ist, stehe ich auf dem Standpunkt, wenn schon, denn schon!

Ich werde eine Abänderung dieses Gesetzes in dem Sinne beantragen, daß ich sage: Wenn Sie schon nehmen, nehmen Sie gefälligst mehr! Wann läßt sich denn — ich rede nur von Juden — ein Jude den Namen ändern? Und in welchen jüdischen Kreisen ist das Bedürfnis nach Wechsel der Konfession und des Namens, das Bedürfnis nach Christentum und christlichen Namen am stärksten entwickelt? In den zahlungskräftigen Kreisen. (*Zustimmung.*) Deswegen bin ich der Ansicht: Nutzen Sie das aus! Wenn sich so ein reicher Jude taufen läßt und dann noch weiter „Abeles“ heißt, hat er keine Freude mehr von dem ganzen Christentum, (*Schallende Heiterkeit*). Er läßt sich die Sache also schon etwas kosten! Und um auch von der anderen Seite zu sprechen: Es wurde bereits erwähnt, daß auch Aristokraten ihre Namen ändern lassen. Sie werden auch unter diesen Leuten zahlungskräftige Leute finden.

Ich beantrage also zu § 1, Absatz 2, eine Änderung in der Weise, daß es heißen soll:

„... eine Gebühr in der Höhe der fünffachen, für das laufende Jahr vorgeschriebenen Einkommensteuer, zumindest aber 20.000 K zu entrichten“.

Den anderen Teil des Paragraphen bitte ich unverändert zu lassen, um die Möglichkeit zu geben, daß, wo eine wirklich anzuerkennende Notwendigkeit für die Namensänderung vorliegt, tatsächlich an eine Ermäßigung geschritten werden darf.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (*Berichterstatter Schiegl: Ja!*) Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Schögl**: Ich muß mich namens des Finanz- und Budgetausschusses gegen den Antrag des Kollegen Stricker aussprechen. Wir haben im Finanz- und Budgetausschuß gerade über diese Frage sehr eingehend gesprochen und sind einhellig zu der Meinung gekommen, daß wir das Gesetz in dieser Form dem hohen Hause vorlegen. Ich bitte daher dem Gesetzentwurfe in jener Fassung die Zustimmung zu geben, in welcher er vom Finanz- und Budgetausschuß unterbreitet wurde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stricker hat zu § 1, Absatz 2, den Antrag gestellt, es solle anstatt der Worte: „eine Gebühr von 20.000 K“ gesetzt werden: „eine Gebühr in in der Höhe der fünffachen, für das laufende Jahr vorgeschriebenen Einkommensteuer, zumindest aber 20.000 K“.

Dieser Antrag ist nur von dem Herrn Abgeordneten Stricker unterzeichnet, ich stelle daher die Unterstützungsfrage.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Stricker unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und kann daher nicht in Verhandlung gezogen werden.

Anderer Abänderungsanträge wurden nicht gestellt. Ich werde daher die §§ 1, 2 und 3 unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Diese Paragraphen sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Titel und Eingang sind angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter **Schögl**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu er-

heben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz über die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen auch in dritter Lesung angenommen und dadurch zum Beschlusse erhoben.

Ich breche die Verhandlung ab.

Die Herren Abgeordneten Altenbacher, Größbauer, Schöchtner, Thanner, Wimmer und Genossen haben in der heutigen Sitzung darauf verwiesen, daß seinerzeit ein Beschluß des Hauses gefaßt wurde, wonach ein 21gliedriges Komitee zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierung einzusetzen sei, daß es aber bis heute noch nicht funktioniert. Sie stellen die Anfrage, ob ich geneigt sei, 1. dieses bereits gewählte Komitee noch heute zu seiner Konstituierung einzuberufen und ihm alle auf den Abbau der Zentralen bezugnehmenden Anträge zuzuweisen, 2. der Nationalversammlung gegenüber über die bisherige Verzögerung zu rechtfertigen.

Ich beehre mich, diese Interpellation dahin zu beantworten, daß ich selbstverständlich die volle Verantwortung dafür übernehme, wann ein Ausschuß zur ersten konstituierenden Sitzung einberufen wird. Dabei gehe ich natürlich immer so vor, daß ich zur rechten Zeit, das heißt dann, wenn ich weiß, daß die Konstituierung klaglos und ohne Reibung vor sich gehen wird, die Einberufung vornehme. Bekanntlich wird nun über die Konstituierung der Ausschüsse gewöhnlich vorher im Hauptausschuße eine Einigung getroffen, wer Obmann, Obmannstellvertreter usw. sein soll. Ich habe mich auch bemüht, für dieses Komitee eine Einigung zu erzielen; dies ist aber nicht gelungen, weil von zwei Parteien mit gleicher Entschiedenheit die Obmannschaft für dieses Komitee beansprucht wird. Ich war daher bis heute noch nicht in der Lage, die konstituierende Sitzung einzuberufen. Nunmehr habe ich mich abermals bemüht, zwischen den beiden Parteien eine Einigung zu erzielen, und beide wünschen, daß heute noch nicht die Sitzung stattfindet; da sie aber morgen nicht gut möglich ist, so hoffe ich, daß in der kurzen Pause, die wir jetzt in unseren Verhandlungen eintreten lassen, eine Einigung erzielt werden wird, und werde diese Komiteesitzung nicht — wie es die Anfrage anregt — heute, sondern erst an einem der ersten der nächsten Sitzungstage oder am nächsten Sitzungstage einberufen.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Das Ausschußmandat hat niedergelegt der Herr Abgeordnete Dr. Waber, und zwar als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung. Mit Zustimmung der Nationalversammlung werde ich die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen.

(Nach einer Pause:) Es ist keine Einwendung, ich werde demnach so vorgehen. Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Ich werde das Skrutinium vornehmen lassen und das Ergebnis noch im Laufe der Sitzung bekanntgeben.

(Nach Vornahme des Skrutiniums:) Bei der Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für soziale Verwaltung wurden 92 Stimmen abgegeben, die absolute Mehrheit beträgt daher 47. Gewählt ist mit 92 Stimmen zum Mitglied der Abgeordnete Birchbauer.

Ich bin nicht in der Lage, den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Ich

glaube im Sinne des ganzen Hauses zu handeln, wenn ich sage, es wird notwendig sein, eine kurze Pause eintreten zu lassen, und zwar bis zu dem Tage, an dem wir die Antwort aus St. Germain haben. Dann wird man allerdings das Haus vielleicht innerhalb ganz kurzer Zeit telegraphisch zusammenberufen müssen. Wir können die 14 Tage sozusagen als Urlaubstage betrachten, die sich das hohe Haus wohl verdient hat. Ich wünsche den Herren gute Erholung.

Der Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung werden also im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden. Wird dagegen irgendeine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 5 Minuten nachmittags.

